



GEMEINDE OBEREMBRACH

**VERORDNUNG UEBER DIE
ABFALLENTSORGUNG**

VOM 18. Juni 1993

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. Allgemeine Bestimmungen	
Grundlagen	1
Geltungsbereich	1
Zuständigkeit	1
Grundsätze	1
2. Kehrrichtarten/Definition des Abfalls	
Hauskehrricht	2
Sperrgut	2
Kompostierbare Wertstoffe	2
Wiederverwertbare Wertstoffe	2
Bauabfälle	3
Grubengut	3
Sonderabfälle	3
3. Aufgaben der Gemeinde	
Regelmässige Sammlungen	3
Sonderabfall	3
Kompostierbare Abfälle	4
Information	4
Ermächtigung Gemeinderat	4
4. Pflichten der Privaten	
Hauskehrricht und Sperrgut	4
Kompostierbare Wertstoffe	4
Wiederverwertbare Wertstoffe	5
Bauabfälle	5
Sonderabfälle	5
Fahrzeuge, Motoren, Schrott	5
Tierkörper	5
Verbot der Ablagerung von Abfällen	5
Verbrennen von Abfällen	6
Missbrauch der Entsorgungseinrichtungen	6
5. Organisation der Entsorgung	
Grundsätze	6
Abfallbehältnisse	6
Hauskehrricht	7
Sperrgut	7
Kompostierbare Garten - und Küchenabfälle	7
Abfälle aus Industrie und Gewerbe	8
Bereitstellung	8
Sammelstellen	8

ABFALLVERORDNUNG

-1-

DER GEMEINDE OBEREMBRACH

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Die Politische Gemeinde Oberembrach erlässt, gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung sowie in Uebereinstimmung mit der Gemeindeordnung der Gemeinde Oberembrach die folgende Verordnung über die Abfallentsorgung.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt auf dem gesamten Gebiet der Politischen Gemeinde Oberembrach. Vorbehalten bleibt Art. 39.

Art. 3 Zuständigkeit

Die Entsorgung des Abfalls ist Sache der Politischen Gemeinde. Sie kann sich zur Lösung ihrer Aufgaben auch mit andern Gemeinden zusammenschliessen.

Für die Organisation und Aufsicht der Abfallentsorgung ist der Gemeinderat (als Gesundheitsbehörde) zuständig. Er trifft die zum Vollzug der Verordnung erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

Einzelne Vollzugsaufgaben können vom Gemeinderat einem Verwaltungsausschuss oder einer besondern Kommission übertragen werden.

Die Entsorgung von Abfall kann durch Einzelauftrag oder öffentliche Submission an Dritte vergeben werden.

Art. 4 Grundsätze

Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.

Die Abfallentsorgung ist obligatorisch.

Abfälle müssen umweltgerecht, nach dem jeweiligen Stand der Erkenntnisse, entsorgt werden. Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die umweltgerechte Verwertung von Abfällen.

Wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile.

6. Gebühren

Grundsatz	9
Gebührenfestlegung	9
Gebührenerhebung	9
Gebührenermässigung	9

7. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	9
Kontrollen	9
Strafbestimmungen	10
Haftpflicht	10
Rechtsmittel	10
Inkrafttreten	10

Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit am Entstehungsort zu kompostieren.

Der Gemeinderat kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

Der Gemeinderat kann Verursacher, die grosse Abfallmengen und/oder Sonderabfälle produzieren, verpflichten, ihren Abfall im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf umweltverträgliche Art auf eigene Rechnung selbst zu entsorgen.

2. Kehrrichtarten/Definition des Abfalls

Art. 5 Hauskehrricht

Hauskehrricht sind nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten, welche in einer Kehrrichtverbrennungsanlage verbrannt werden.

Abfall aus Gewerbe, Landwirtschaft, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, der in der Zusammensetzung dem Hauskehrricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.

Art. 6 Sperrgut

Als Sperrgut gelten brennbare Abfälle innerhalb des Hauskehrrechts, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zulässigen Sammelbehältnissen nicht unterbringen lassen, beispielsweise Möbel, Teppiche, Matratzen, Skis etc.

Art. 7 Kompostierbare Wertstoffe

Kompostierbare Wertstoffe sind organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.

Art. 8 Wiederverwertbare Wertstoffe

Abfälle, die für eine Wiederverwertung geeignet sind und für die auch ein entsprechendes Angebot an Wiederverwertungsmöglichkeiten besteht, z.B.:

- Papier
- Verpackungsglas
- Metalle (Weissblech, Eisen, Aluminium, Buntmetalle)
- Altöl
- Textilien

Art. 9 Bauabfälle

Alle von Baustellen zu entsorgenden Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und speziellen Bauabfällen.

Art. 10 Grubengut

Der aus Haushalt stammende Abfall von Geschirr, Tonscherben, Flachglas, Steine, Erde.

Art. 11 Sonderabfälle

Sonderabfälle sind die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Stoffe, wie z.B. Chemikalien, Farben, Pflanzenschutzmittel, Laugen, Medikamente, Gifte, Lampen, Batterien etc.

3. Aufgaben der Gemeinde

Art. 12 Regelmässige Sammlungen

Die Gemeinde organisiert Sammlungen oder richtet Sammelstellen ein für:

- Hauskehrricht
- Sperrgut
- kompostierbare Abfälle
- separat zu sammelnde Abfälle

Art. 13 Sonderabfall

Die Gemeinde unterstützt Sonderabfallsammlungen für Kleinmengen aus dem Haushalt oder lässt solche durchführen.

Art. 14 *Kompostierbare Abfälle*

Die Gemeinde organisiert periodisch Grüngutabfahren und Häckselaaktionen.

Die Gemeinde kann Liegenschaftsbesitzer zur Betreuung eines Komposts verpflichten, sofern auf der Liegenschaft dafür genügend Platz vorhanden ist.

Art. 15 *Information*

Die Bevölkerung ist regelmässig über die Bedeutung von Abfallvermeidung, Abfallverminderung und die Entsorgungspflichten zu informieren. Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik und koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton und andern Gemeinden.

Der Gemeinderat erstellt einen jährlichen Abfall- und Entsorgungsplan, der Angaben über die Abfuhrtage, die Separatsammlungen und die Sammelstellen enthält. Zudem verfertigt er zuhanden der Haushalte ein Merkblatt über die richtige Entsorgung der verschiedenen Abfälle.

Art. 16 *Ermächtigung Gemeinderat*

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für weitere Abfälle die getrennte Entsorgung vorzuschreiben.

4. *Pflichten der Privaten*

Art. 17 *Hauskehricht und Sperrgut*

Hauskehricht und Sperrgut darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden.

Art. 18 *Kompostierbare Wertstoffe*

Kompostierbares Material darf nicht in die normale Kehrichtabfuhr gegeben werden. Es ist nach Möglichkeit selbst oder im Quartier zu kompostieren oder der dafür vorgesehenen Grüngutabfuhr mitzugeben. Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, nach Möglichkeit eigene Kompostplätze auf ihren Liegenschaften einzurichten.

Im Rahmen von Bauprojekten können die Grundeigentümer von der Baubehörde zur Ausscheidung eines Kompostplatzes auf der Liegenschaft verpflichtet werden.

Art. 19 *Wiederverwertbare Wertstoffe*

Nicht kompostierbare, aber wiederverwertbare Wertstoffe gemäss Art. 8 sind den entsprechenden Wertstoffsammlungen abzugeben, in der dafür vorgesehenen Sammelstelle abzuliefern oder beim Fachhandel zurückzugeben. Sie dürfen weder mit andern Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

Art. 20 *Bauabfälle*

Bauabfälle sind zu sortieren (Aushub, Bauschutt, Bausperrgut, Sonderabfälle) und anschliessend einer stoffgerechten Wiederverwertung oder Entsorgung zuzuführen.

Art. 21 *Sonderabfälle*

Sonderabfälle müssen grundsätzlich dem Lieferanten zurückgegeben werden. Wo dies nicht möglich ist, sind die separat zu sammelnden Abfälle der entsprechenden Spezialabfuhr mitzugeben oder bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern. Sie dürfen weder mit andern Abfällen vermischt, noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

Art. 22 *Fahrzeuge, Motoren, Schrott*

Ausgediente Fahrzeuge, Motoren und Schrott sind vom Besitzer auf eigene Kosten auf die vom Kanton bewilligten Entsorgungsstellen zu bringen oder über den Fachhandel zu entsorgen.

Art. 23 *Tierkörper*

Tierkörper sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen. Kadaver von Kleintieren sind in der Kadaversammelstelle in den dafür bereitgestellten Behältern zu deponieren.

Art. 24 *Verbot der Ablagerung von Abfällen*

Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund sowie das den Gewässerschutzvorschriften widersprechende Ableiten von Abfällen in die Gewässer oder in die Kanalisation sind verboten. Davon ausgenommen sind die für die vorschriftsgemässe Lagerung der entsprechenden Abfälle vorgesehenen, bewilligten Lagerplätze und Deponien, die Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.

Art. 25 *Verbrennen von Abfällen*

Das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privatem Grund sowie in Verbrennungsanlagen, Cheminéés, Öfen etc. ist verboten. Das Verbot gilt insbesondere für Gartenabraum im Siedlungsgebiet und für Baustellenfeuer. Ausnahmen sind nur in speziell dafür vorgesehenen und bewilligten Anlagen zulässig.

Für das Verbrennen von Holz, insbesondere von verleimtem, beschichtetem, bemaltem und behandeltem Holz oder Spanplatten, gelten die Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung und die kantonalen Richtlinien. Diesem zufolge ist die Verbrennung im Freien oder in privaten Öfen grundsätzlich untersagt. Für das Verbrennen von naturbelassenem, trockenem Brennholz kann der Gemeinderat eine Spezialbewilligung erteilen.

Art. 26 *Missbrauch der Entsorgungseinrichtungen*

Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen ist verboten.

5. Organisation der Entsorgung

Art. 27 *Grundsätze*

Die Organisation der Abfuhr ist Sache des Gemeinderates. Dieser schreibt die zulässigen Abfallbehältnisse vor.

Der Kehrichtabfuhr dürfen keine Abfälle mitgegeben werden, deren Annahme nach dieser Verordnung nicht zulässig ist und die in der Gemeinde Oberembrach separat entsorgt werden können. Diese separaten Entsorgungen sind den Informationsorganen der Gemeinde zu entnehmen.

Art. 28 *Abfallbehältnisse*

Der Hauskehricht aus Privathaushaltungen ist in den bewilligten Kehrichtsäcken bereitzustellen.

Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 4 Wohnungen ist der Hauskehricht in den bewilligten Kehrichtsäcken in genormten Containern bereitzustellen. Für je 4 Wohnungen muss mindestens 1 Container zur Verfügung stehen. Beschaffung und Unterhalt ist Sache der Liegenschaftsbesitzer. Der Gemeinderat kann Ausnahmen zulassen oder weitere Container vorschreiben.

Hauskehricht aus Gewerbebetrieben, Läden, Restaurants etc. darf nur in bewilligten und klar gekennzeichneten Containern bereitgestellt werden.

Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften für die Zulassung von Gefässen für die Abfallbeseitigung zulassen.

Art. 29 *Hauskehricht*

Die ordentliche Kehrichtabfuhr erfolgt im Dorfgebiet in der Regel mindestens einmal wöchentlich, auf den umliegenden Höfen mindestens einmal alle 14 Tage. Die Sammeltage werden im "Abfall- und Entsorgungsplan" publiziert.

Die Kehrichtsäcke müssen zugeschnürt und unbeschädigt bereitgestellt werden. Dies gilt auch für die Bereitstellung in Containern.

Landwirtschaftliche Betriebe sind ermächtigt, ihren Hauskehricht in leeren Futtermittelsäcken mit Gebührenmarken der Abfuhr mitzugeben.

Art. 30 *Sperrgut*

Das Sperrgut ist der separaten Sperrgutabfuhr mitzugeben. Es ist zu zerkleinern und darf die Länge von 2,0 m und das Gewicht von 40 kg nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Gegenstände werden nicht abgeführt.

Das Sperrgut ist mit speziellen Sperrgutklebern zu versehen, die auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden können.

Art. 31 *Kompostierbare Garten- und Küchenabfälle*

Garten- und Küchenabfälle sind grundsätzlich privat zu kompostieren.

Gartenabfälle, die nicht privat kompostiert werden können, werden zwecks Kompostierung durch eine regelmässige Grüngutabfuhr eingesammelt. Die Daten sind den Publikationen der Gemeinde zu entnehmen.

Küchenabfälle, die nicht privat kompostiert werden können, sind an den Gemeindesammelstellen abzugeben.

Die Gemeinde kann für die Küchenabfälle eine separate Sammeltour organisieren und die entsprechenden Bestimmungen bez. der Abfallbehältnisse und Sammeltage festlegen.

Art. 32 *Abfälle aus Industrie und Gewerbe*

Kehricht und Sperrgutabfälle aus Industrie und Gewerbe werden im Rahmen der örtlichen Abfuhr entsorgt. Gewerbekehricht ist, soweit er nicht unter Art. 11 fällt, dem Hauskehricht gleichgestellt, und es sind dieselben Richtlinien zu beachten.

Der Gewerbekehricht darf nur in Normcontainern mit Spezialplomben bereitgestellt werden. Die Container dürfen nicht überfüllt werden, und die Deckel sind stets geschlossen zu halten.

Art. 33 *Bereitstellung*

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht behindert wird und die rationelle Abfuhr gewährleistet ist.

Containerstandorte sind, sofern sie sich nicht im Innern von Gebäuden befinden, gegenüber Strassen und Gehwegen sowie dritten Grundstücken hinreichend abzuschirmen.

Das Bereitstellen von Kehricht auf öffentlichem Grund ist verboten. Kehrichtsäcke, Sperrgut und Container dürfen frühestens an den Vorabenden der Abfuhrtage auf dem Privatgrund bereitgestellt werden. Von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Bereitsteller am gleichen Tag wieder zu entfernen.

Anwohner an Wegen, kurzen Verbindungsstrassen und Sackgassen, bei welchen eine ungehinderte Zu- und Wegfahrt der Kehrichtwagen nicht sichergestellt ist, haben das Sammelgut an der nächstgelegenen Fahrrouete bereitzustellen.

Art. 34 *Sammelstellen*

In den Sammelstellen darf nur derjenige separate Abfall entsorgt werden, wofür die entsprechenden Behältnisse bereitstehen. Jegliche andere Ablagerung von Abfällen und Materialien bei den Sammelstellen ist verboten. Benützer sind ausserdem zu Sauberkeit und Ordnung bei den Sammelstellen verpflichtet.

6. Gebühren

Art. 35 *Grundsatz*

Die Gebühren für die Abfallbewirtschaftung sind so zu bemessen, dass die gesamten Kosten gedeckt werden.

Art. 36 *Gebührenfestlegung*

Die Gebührenfestlegung erfolgt nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls in einem speziellen Gebührenreglement.

Die Gebühren werden durch den Gemeinderat aufgrund des budgetierten Aufwands jährlich festgelegt. Dabei sind allfällige Ueberschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr zu berücksichtigen.

Art. 37 *Gebührenerhebung*

Die Kosten für die gesamte Abfallbewirtschaftung werden durch eine Gebühr nach dem Verursacherprinzip (z.B. Verkauf von speziellen Kehrichtsäcken, Sperrgutmarken, Containerplomben etc.) und durch eine jährlich zu erhebende Grundgebühr je Haushaltung bzw. Gewerbe- oder Industriebetrieb abgedeckt.

Die Gebühren für das entsprechende Rechnungsjahr schuldet der bei Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer.

Kosten, die der Gemeinde aus der Beseitigung von unzulässig deponiertem Abfall und bei Nichteinhalten der Vorschriften dieser Verordnung erwachsen, werden grundsätzlich dem Verursacher angelastet.

Art. 38 *Gebührenermässigung*

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse gemäss Art. 39 die Gebühren ermässigen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 39 *Ausnahmen*

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gesundheitsbehörde für einzelne Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen von dieser Verordnung treffen.

Art. 40 *Kontrollen*

Abfallbehältnisse können zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch

Gemeindebeauftragte geöffnet werden. Dem Schutz der Persönlichkeitsrechte ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 41 *Strafbestimmungen*

Widerhandlungen und Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Verweis, Busse oder Anzeige beim Statthalteramt oder der Bezirksanwaltschaft bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 42 *Haftpflicht*

Behörden und Abfuhrunternehmen lehnen - unter Vorbehalt für absichtliche oder grobfahrlässige Handlungen des Abfuhrpersonals - jegliche Haftung für entwendete, verwechselte oder beschädigte Container ab.

Für Unfälle, die sich aus der Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung ergeben, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Art. 43 *Rechtsmittel*

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Bülach angefochten werden.

Art. 44 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich auf den 1. Januar 1994 in Kraft und ersetzt die Kehrrichtverordnung vom 13. Dezember 1968.

Diese Verordnung wurde durch Beschluss der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Oberembrach vom 18. Juni 1993 genehmigt.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Präsident

Der Schreiber

sig. W. Krebsler

sig. M. Pfeiffer

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 1662 vom 3. August 1993 genehmigt.